

Der Fall Imperial Gerichtssachverständige Kopetzky und Geyer wurden wegen unrichtiger Gutachten zu Schadenersatz verurteilt

Auch Gutachter können irren

Ein Urteil des Landesgerichts für ZRS Wien verdeutlicht die Problematik der „Macht“ gerichtlich bestellter Sachverständiger.

PHILIP CHRISTIAN JEDER

Wien. Das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, Abt. 13, verurteilt in erster Instanz die Gerichtssachverständigen Matthias Kopetzky und Martin Geyer wegen der Erstellung von unrichtigen Gutachten zu einer Schadenersatzleistung von mehr als 275.000 € und zur Haftung für zukünftige Gutachterschäden.

Dieser einfache – wenn auch zehn Seiten lange – Satz ist als derzeit noch nicht rechtskräftiges Urteil das Resultat einer 19 Jahre andauernden Auseinandersetzung, die summa summarum Tausende Arbeitsstunden und Millionen Euro verschlungen hat. Die von Richter Ralf Voggenreiter gemachten „unrichtigen Gutachten“ dienen als Grundlage und Beweismittel, um den Unternehmer Ferenc Etschadoff als Geschäftsführer der Leistungsbeziehung der Imperial Finanzgruppe vor dem Landesgericht Linz durch die Staatsanwaltschaft anzuzeigen, wobei die Anklage mit einem vom obersten Gerichtshof bestätigten Freispruch endete. Im Gegenzug führen verurteilte die beiden Sachverständigen Kopetzky und Geyer für die von ihnen erstellten Gutachten mehr als 2,5 Mio. €.

Wie alles anfing

Die einstündige „unrichtige“ Gerichtsverhandlung begann bereits im Jahr 1989 damit, dass ein Unternehmen der Imperial Finanzgruppe an mangelnde Geschäftsführer Absichtungsprognosen leistete, die sich nach dem Vorliegen des Wirtschaftsprüferstatus ausgenutzt zu betrugsähnlicher Wertberichtigungen als zu hoch herausgestellt hatten. Einige Geschäftsführer, die keine Rückzahlung leisten wollten, wandten sich an die Arbeitskammer – offensichtlich deshalb, um das Risiko der Kosten einer Zwangsversteigerung nicht auf sich nehmen zu müssen. Doch auch die Arbeitskammer 1001



AUS DEM URTEIL:

„Die beklagten Parteien haben sich der Klage für den Ernst als jeder Zweifel, die durch die fehlerhaften Gutachten entstanden sind.“

war. Im Oktober 2002 kam es zu einer Hauptverhandlung bei Imperial im Hinblick auf die Gutachter und deren Mithilfe. Mit der Begründung: „Ein Zweitschlichter liegt vor“, aus welchem einige Medien stifteten und der sich laut einem Privatgespräch später als unrichtig herausstellte. Insgesamt wurden laut Imperial Gerichtsführer Ferenc Etschadoff „ca. 10.000 Ordner ausgelegt, wobei es den Österreichern offensichtlich darum ging, aus der Anzahl der Ordner die Bedeutung des Auftrags abzulesen“.

Mehrere Jahre vergingen, in denen die Imperial Finanzgruppe kein

gegen Etschadoff einbrachte. „Zweitgutachten anerkannter Wertberichter, Tourismusexperten und Universitätsprofessoren wurden von der Staatsanwaltschaft als sich gleichzeitig mit dem Gerichtsgutachten deckten und als Irreführung betraugungsähnlich.“

In der Hauptverhandlung entschied sich der Schöffensenat Anfang 2008 aufgrund der Gesamtsicht, ein weiteres Gerichtsgutachten aus dem Fachbereich Tourismus einzuholen. Der beauftragte Gerichtsgutachter erklärte im Gegensatz zu den Gerichtssachverständigen Kopetzky und Geyer sehr wohl „angemessene Gegenleistungen“, und davon ausgehend kam es im April 2008 zu einem klaren Freispruch für Geschäftsführer Etschadoff, der, wie oben erwähnt, im Januar 2010 auch vom OGH bestätigt wurde.

Der Tragödie nächster Teil

Basierend auf den Ausführungen im Urteil des Gerichts wurden im Gegenzug die Gerichtssachverständigen Kopetzky und Geyer im Oktober 2008 von Etschadoff geklagt und nach „schlechten“ sechs Jahren kam es nun zur Verurteilung der beiden auf Zahlung eines Schadenersatzes für die entstandenen Verteidigungskosten des Geschäftsführers und der entstandenen Kosten eines Teils der Privatgutachten, die im Strafverfahren zum Beweis der Unschuld des Angeklagten vorgelegt worden waren. Dennoch sind Kopetzky und Geyer zur angeordneten Schadenshaftung verpflichtet. Etschadoff zahlt nunmehr als 275.000 € an Schadenersatz zu ersetzen. Dieser Betrag setzt sich aus zwei Tatbestandteilen

zusammen, dazu kommen diverse Zinsenleistungen.

Darüber hinaus wird von Richter Voggenreiter festgelegt, dass Kopetzky und Geyer „gegenüber dem Kläger für sämtliche Schäden, die durch das in der Strafbuch 17 Nr. 1 Abs. 1, 1.5. Linie, verfasste und im November 2006 bei Gericht übermittelte Teilgutachten mit dem Titel „Zweitgutachten-Gründung bzw. Kapitalaufstockung der Imperial Bank“ in Zukunft entstehen, zur vorgelegten Haftung haften.“

„Grob fehlerhaft“

Die Begründungen von Voggenreiter lesen sich für die beiden Gutachter vor allem im Hinblick auf die Reliabilität der Sachverständigen streckenweise genau: verständlich, „Vorliegend war das von den beklagten erstellte Teilgutachten inhaltlich unrichtig, als es unvollständig war und die beklagten überdies in Überschreitung des Gutachterauftrags nur eine von mehreren zutreffenden Berechnungsmethoden für die Überprüfung der Angemessenheit der Leistungsbeziehung zwischen Imperial GmbH und Cordial AG angewandt haben.“

(...) Es wäre daher Aufgabe der beklagten gewesen, wenn die schon in Überschreitung des Gutachterauftrags die Angemessenheit der Leistungsbeziehung zwischen Cordial AG und Imperial AG geprüft haben, jene Methode anzuwenden, die für das Kläger als Angeklagten am günstigsten erscheint (in dubio pro reo). (...)

Die beklagten haben daher den Sorgfaltspflichten eines durchschnittlichen Sachverständigen mit dem selben Fähigkeiten nicht eingehalten. (...) Weiters haben die beklagten ihre Warn- und Aufklärungspflichten verletzt. (...)

Ausgehend von diesen Grundätzen, wären die beklagten daher jedenfalls verpflichtet gewesen, wenn sie schon selbst nur eine von mehreren zutreffenden Berechnungs-

methoden anzuwenden, das Gericht bzw. die Staatsanwaltschaft darauf hinzuweisen, dass auch noch andere mögliche und zulässige Berechnungsmethoden bestehen, die möglicherweise zu einem anderen Ergebnis führen können. (...)

Vor diesem Hintergrund wären die beklagten gehalten gewesen, die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht auf diesen Umstand hinzuweisen und vor einer verschärfen Anklageerhebung zu warnen. (...)

Vorliegend war die unrichtige Bewertung der Leistungsbeziehung durch die beklagten nach den Feststellungen Ursache dafür, dass die Staatsanwaltschaft sich entschlossen hat, Anklage gegen den Kläger zu erheben. Wäre das Gutachten in allen Punkten richtig gewesen, so hätte zumindest zum damaligen Zeitpunkt kein ansehendes Instrument für die Staatsanwaltschaft bestanden, um Anklage zu erheben und es wäre nicht zur Hauptverhandlung und den dadurch entstehenden Kosten gekommen. (...)

Im Ergebnis schulden die beklagten Parteien daher der Hilfe nach dem Gesetz hinsichtlich der Hauptverhandlung bzw. für die Vorgehensweise bis zur Nachkraft des Freispruchs erheblichen Verteidigungskosten sowie der Kosten der zur nachträglichen Nachverfolgung notwendigen Sachverständigenleistungen. (...)

Darüber hinaus ist das Feststellungsbefehlen des Klägers zulässig und berechtigt. (...) Vorliegend ist ein sachliches Interesse des Klägers an der Feststellung des beklagten Teilgutachten für bisher noch nicht entstandene Schäden jedenfalls zu bejahen. Das Festhalten weiterer Schäden kann noch nicht eindeutig ausgeschlossen werden, zumal die Tatsache, dass gegen den Kläger hinsichtlich der Anklage erhoben wurde, auch in der Zukunft noch zu Schäden führen kann, muss dadurch, dass prospektive Gerichtskosten des Klägers kein Vertrauen mehr zu ihm haben.“

Auch symbolisch wertvoll

„Die Schadenersatzleistung der Gerichtsgutachter haben für uns nicht nur einen materiellen, sondern auch einen bedeutsamen symbolischen Wert“, kommentiert Ferenc Etschadoff das Urteil.

„Denn es war keine einfache Zeit für das Unternehmen, aber neun Jahre von vielen falschen, absurden Vorwürfen begleitet zu werden.“ Allerdings habe das Unternehmen Imperial nach österreichischem Recht keine Möglichkeit, das ihm entstandene materielle Schaden und den Reputationschaden einzuholen.

UNABHÄNGIGKEIT

Über das spezielle Fall Imperial gegen Kopetzky/Geyer: Im Jahr 2002 und 2003 wurde der Höhe des Betrags der 2,5 Mio. € von allgemeinem Interesse. Die von den beiden Sachverständigen für den Gutachten erstellt wurden. Die Wiener Staatsanwaltschaft in der Strafbuch 17 Nr. 1 Abs. 1, 1.5. Linie, verfasste und im November 2006 bei Gericht übermittelte Teilgutachten mit dem Titel „Zweitgutachten-Gründung bzw. Kapitalaufstockung der Imperial Bank“ in Zukunft entstehen, zur vorgelegten Haftung haften.“

„Es war keine einfache Zeit, neun Jahre von solchen falschen, absurden Vorwürfen begleitet zu werden.“

FERENC ETSCHADOFF
IMPERIAL FINANZGRUPPE



mochte dieses Konstrukt nicht überleben, sondern brachte 2001 eine Sachverständigenurteilung an die Staatsanwaltschaft Linz ein, um herauszuarbeiten, dass die zulässigen von Imperial überliefert ansehnlichen Gelder als beständig bereits anzuwenden gewesen wären. Als Sachverständige wurden Anfang 2002 Matthias Kopetzky und Martin Geyer bestellt.

Auf Anforderung des Gerichts gab Imperial kassierte Unterlagen an die beiden Sachverständigen aus, die gemäß Gerichtsurteil das Gutachten innerhalb weniger Monate fertiggestellt werden sollte, was jedoch nicht der Fall

Etschadoff. „In der Öffentlichkeit immer wieder mit der Begründung der laufenden Voruntersuchung in ihrem Ruf geschädigt wurde“, bis das erste Teilgutachten Ende 2005 entstand. „Denn vor überauschendem unrichtig, aber es war das Gutachten der getuschelt behandelten Sachverständigen und somit das entscheidende Beweismittel für die Staatsanwaltschaft. Es zog große Aufmerksamkeit der Medien auf sich und führte auch zu negativen Auswirkungen beim Unternehmen“, klagt Etschadoff.

Auf Basis des Gutachtens von Kopetzky und Geyer wurde im November 2006 rechtskräftig Anklage